

Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. November 2006

Aufgrund von § 21 Abs.1 sowie § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studienordnung für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang

Die Studienordnung für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang vom 25. März 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2003, S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Buchstabe A zweiter Absatz wird der zweite Halbsatz nach den Worten ‚sprachpraktische Qualifikation;‘ wie folgt gefasst:
„sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtprogramm der Sprachpraxis (ILC I, ILC II und Listening & Reading Comprehension sowie Pronunciation) und an zwei Übungen aus dem Wahlpflichtprogramm der Sprachpraxis (Vocabulary Building oder Grammar I oder Translation I oder Translation I Part 2) erworben wird.“
2. In § 8 Buchstabe B Nummern 1., 2. und 3 wird jeweils in der Aufzählung ‚Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:‘ der zweite Halbsatz nach den Worten ‚sprachpraktische Qualifikation‘ wie folgt gefasst:
„sprachpraktische Qualifikation; sie wird erworben durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen aus dem Pflichtprogramm der Sprachpraxis (ILC I und Pronunciation).“
3. In § 8 Buchstabe B Nummern 1., 2. und 3 wird jeweils in der Aufzählung ‚Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:‘ der zweite Halbsatz nach den Worten ‚sprachpraktische Qualifikation‘ wie folgt gefasst:
„sprachpraktische Qualifikation; sie wird erworben durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen des Sprachpraxisprogramms (Oral & Written Production; Integrated Area Studies).“

Artikel 2

Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang

Die Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang vom 25. März 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2003, S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2.2 Ziffer 2. Buchstaben a) und b) werden jeweils die Worte ‚Englische Sprachwissenschaft‘ gestrichen.
2. In Abschnitt 2.2 Ziffer 2. Buchstabe c) wird nach den Worten ‚Englische Sprachwissenschaft‘ das Wort „sowie“ und nach dem Wort ‚Amerikanistik‘ das Wort „oder“ eingefügt.
3. Abschnitt 3 zweiter Absatz Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Proseminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums und können in der Regel erst nach der erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Einführungsveranstaltungen in den Teilgebieten des Faches belegt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann durch einen Leistungsnachweis festgestellt werden.“

4. In Abschnitt 4.1.1 erster Absatz wird der zweite Halbsatz nach den Worten ‚sprachpraktische Qualifikation‘ wie folgt gefasst:
„sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtprogramm der Sprachpraxis (ILC I, ILC II und Listening & Reading Comprehension sowie Pronunciation) und an zwei Übungen aus dem Wahlpflichtprogramm der Sprachpraxis (Vocabulary Building oder Grammar I oder Translation I oder Translation I Part 2) erworben wird.“
5. Abschnitt 4.1.2 Unterabschnitt *Schriftliche Zwischenprüfung* Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die schriftliche Zwischenprüfung besteht aus zwei sprachpraktischen Klausuren.“
6. Abschnitt 4.1.2 Unterabschnitt *Mündliche Zwischenprüfung* Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Es sind Prüfungsleistungen in zwei der folgenden Teilfächer zu erbringen: Englische Sprachwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft, Amerikanistik oder Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien.“
7. In Abschnitt 4.1.2 Unterabschnitt *Mündliche Zwischenprüfung* Satz 6 werden die Worte ‚und 2.2‘ gestrichen.
8. Nach Abschnitt 4.1.2 wird folgender Abschnitt eingefügt:
„4.1.3 Hauptfachnote
Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden schriftlichen und der beiden mündlichen Prüfungsleistungen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4.0 bewertet werden (gem. § 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung).“
9. In Abschnitt 4.2.2 Unterabschnitt *Wissenschaftliche Arbeit (Magisterarbeit)* Satz 3 werden nach den Worten ‚Die Arbeit ist‘ die Worte ‚in der Regel‘ eingefügt.
10. Abschnitt 4.2.2 Unterabschnitt *Schriftliche Prüfung* Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei sprachpraktischen Klausuren und einer fachwissenschaftlichen Klausur.“ Entsprechend muss es zwei Zeilen weiter heißen: „1. sprachpraktische Klausuren“.
11. Abschnitt 4.2.2 Unterabschnitt *Mündliche Prüfung* Satz 1 entfällt.
12. Abschnitt 4.2.2 Unterabschnitt *Mündliche Prüfung* Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
„Es sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Sie beziehen sich auf zwei Teilfächer (Studienschwerpunkt und Nebenschwerpunkt des Hauptstudiums), für die umfassende Kenntnisse nachzuweisen sind. Die inhaltlichen Anforderungen sind Nummer 2.1 zu entnehmen. Beide Fächer werden jeweils mindestens 20 und höchstens 30 Minuten geprüft.“
13. Nach Abschnitt 4.2.2 wird folgender Abschnitt eingefügt:
„4.2.3 Hauptfachnote
Bei der Ermittlung der Fachnote werden die Noten für die Fachklausur und für die beiden mündlichen Prüfungsleistungen zweifach gewichtet. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4.0 bewertet werden (gem. § 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung).“
14. In Abschnitt 5.1.1 Unterabschnitte Nebenfach wird jeweils der zweite Halbsatz nach den Worten ‚sprachpraktische Qualifikation‘ wie folgt gefasst:
„sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen aus dem Pflichtprogramm der Sprachpraxis erworben wird (ILC I und Pronunciation).“
15. Abschnitt 5.1.2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zwischenprüfung findet mündlich (mindestens etwa 20, höchstens etwa 30 Minuten) statt und wird von einem Vertreter der Fachwissenschaft und einem Vertreter der Sprachpraxis gemeinsam durchgeführt und bewertet.“

16. Nach Abschnitt 5.1.2 wird folgender Abschnitt eingefügt:
„5.1.3 Nebenfachnote
Die Note ergibt sich aus der mündlichen Prüfungsleistung.“
17. In Abschnitt 5.2.1 Unterabschnitte Nebenfach wird jeweils der zweite Halbsatz nach den Worten ‚sprachpraktische Qualifikation‘ wie folgt gefasst:
„sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen des Sprachpraxisprogramms erworben wird (Oral & Written Production; Integrated Area Studies).“
18. Abschnitt 5.2.2 Unterabschnitt *Mündliche Prüfung* Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Es sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Sie beziehen sich auf die beiden Teilfächer, für die nach Nummer 5.2.1 Hauptseminarscheine vorzulegen sind.“
19. In Abschnitt 5.2.2 Unterabschnitt *Mündliche Prüfung* wird die Übersicht der Nebenfächer gestrichen.
20. Nach Abschnitt 5.2.2 wird folgender Abschnitt eingefügt:
„5.2.3 Nebenfachnote
Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden schriftlichen und der beiden mündlichen Prüfungsleistungen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4.0 bewertet werden (gem. § 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung).“

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang vom 25. März 2003 in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität neu bekannt zu machen.

Artikel 4 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Studienordnung und die Anlage treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 17. Oktober 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Oktober 2006.

Chemnitz, den 15. November 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. K.-J. Matthes